

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 23 LAK-WO 2000

LAK-WO 2000 - Landarbeiterkammer-Wahlordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2020

Stimmenauszählung

§ 23

(1) Zu Beginn der Stimmenauszählung ermittelt die Hauptwahlbehörde die Zahl der eingelangten Rücksendeküverts und öffnet diese sodann. Im Weiteren sind zunächst die Feststellungen nach den folgenden Absätzen zu treffen.

(2) Eine ungültige Stimme liegt vor, wenn

1. ein Rücksendeküvert leer ist;
2. sich in einem Rücksendeküvert mehrere Wahlküverts befinden;

oder

3. sich in einem Rücksendeküvert mehrere Wahlküverts mit einem oder mehreren losen Stimmzetteln befinden.

In den Fällen der Z 2 und 3 sind die Wahlküverts ungeöffnet und gegebenenfalls zusammen mit dem (den) losen Stimmzettel(n) im Rücksendeküvert zu belassen.

(3) Befindet sich in einem Rücksendeküvert ein Stimmzettel ohne Wahlküvert, ist dieser zu entnehmen und unter Wahrung des Wahlheimnisses bei der Stimmenauszählung zu berücksichtigen.

(4) Befinden sich in einem Rücksendeküvert mehrere Stimmzettel ohne Wahlküvert, sind diese zu entnehmen, so zusammenzuhängen, dass sie als aus einem Rücksendeküvert stammend erkennbar bleiben, zunächst gesondert zu sammeln und erst nach Auszählung der aus den anderen Rücksendeküverts entnommenen Wahlküverts zu behandeln. Dabei ist nach § 24 Abs 4 vorzugehen. Ebenso ist vorzugehen, wenn sich im Rücksendeküvert ein Wahlküvert mit einem oder mehreren losen Stimmzetteln befindet und nach Öffnen des Wahlküverts mehrere Stimmzettel vorliegen.

(5) Sonstige Beilagen, die sich im Rücksendeküvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit der Stimme nicht.

(6) Rücksendeküverts, die vor Beginn der dafür festgelegten Frist einlangen, gelten als innerhalb der Frist eingelangt.

In Kraft seit 01.07.2000 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at